

# Werkhofchef hat «übers Ziel hinaus geschossen»

*Bezirksgericht Werdenberg: Blockierung eines VgT-Kleinbusses war Nötigung*

**Der Chef des kantonalen Werkhofs in Buchs hat «über das Ziel hinaus geschossen», als er einen auf dem Werkhofareal ohne Befugnis parkierten Kleinbus des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) blockiert hat. Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Werdenberg verurteilte den Werkhofchef wegen Nötigung zu einer Busse von 300 Franken.**

● VON HEINI SCHWENDENER

Der Einzelrichter ist nach dem Untersuchungsamt St.Gallen, das zum gleichen Urteil gekommen war, bereits die zweite Instanz, die sich mit dem Ereignis vom Mai 2001 in Buchs zu befassen hatte. Damals hat der streitbare VgT seinen Kleinbus auf dem Werkhofareal an der Rheinstrasse abgestellt, in publizitätsträchtiger Nähe zum Pouletverkäufer. «Essen Sie heute vegetarisch – Ihrer Gesundheit und den Tieren zuliebe» klebte als unübersehbare Botschaft auf dem Kleinbus. Natürlich habe man diesen Platz bewusst ausgesucht, um den Bus für einen Tag zu parkieren, gestanden die beiden VgT-Mitglieder bei der Befragung durch den Einzelrichter ein. «Wir wollten provozieren und Gegenwerbung für den Vegetarismus machen – neben dem Pouletwagen», sagte eine der beiden Frauen. Im Übrigen sei der Platz nicht mit einem Parkierverbot belegt.

Der Werkhofchef hat seinen Vorgesetzten, Strassenkreisinспекtor Alfred

Tischhauser, darüber informiert. Jener liess den VgT wissen, dass das Fahrzeug bis am Abend weg sein müsse. Der Werkhofchef hat den Kleinbus indes umparkiert, weil er ein Tor zu einer Werkstatt teilweise versperrt habe. Schliesslich wurde der Kleinbus zwischen Gebäuden des Werkhofes platziert und mit einem Lastwagen verdeckt. Als die beiden Frauen am Abend gemäss Aufforderung den Bus wegfahren wollten, war er so eingeklinkt, dass dies nicht möglich war.

## Züge einer Posse

Das war der Ausgangspunkte einer Geschichte, die für juristische Laien fast Züge einer Posse hat. Während der Verhandlung fiel – in anderem Zusammenhang – einmal die Aussage, Gerichte hätten fürwahr Gescheiteres zu tun. War das Blockieren des Kleinbusses eine angemessene Massnahme oder Nötigung, wie der VgT klagte? Darum gings eigentlich – gestritten wurde aber lange darüber, was für Möbel mit dem VgT-Bus am Abend seiner Blockierung hätten transportiert werden müssen und ob just an jenem Tag der Schneeflug habe versorgt werden müssen. Polemisiert wurde auch über das Elend, das den Guggeli des Pouletverkäufers wiederfährt, und über Dorfkönige und Untertanen.

## Kein strafwürdiges Verhalten

Entschieden wehrte sich der Verteidiger des Angeklagten gegen den Vorwurf der Nötigung. Mit «einigermaßen gesundem Menschenverstand» könne nicht von einem strafwürdigen Verhalten seines Mandanten die Rede sein, privatrechtlich sei von Bedeutung, dass jeder Besitzer sich verbote-

ner Eigenmacht mit Gewalt erwehren dürfe. Das Parkieren des VgT-Busses stelle eine verbotene Eigenmacht dar. Der Angeklagte habe zur gesetzlich vorgesehenen Selbsthilfe gegriffen und sich gegen die rechtswidrige Beeinträchtigung (durch das unbefugte Parkieren) gewehrt, und zwar mit Gewalt (Blockierung des Kleinbusses). Der Werkhofchef sei dabei mehr als nur angemessen vorgegangen.

Anders sah dies Erwin Kessler, Präsident des VgT, als Kläger. Er sprach vom Missbrauch staatlicher Macht und bezeichnete den Werkhof als ein «kleines Königreich» mit undurchsichtigen Beziehungen zum Pouletverkäufer. Die widerrechtliche Beschlagnahme des Buses sei eine Machtdemonstration des Werkhofchefs aus dem Motiv der Bestrafung unliebsamer Tierschützer. Sollte dieses Vorgehen geschützt werden, würde der VgT künftig ebenfalls die ihm unliebsamen fahrbaren Pouletstände abschleppen und blockieren.

## Bescheidenes Verschulden

Der Einzelrichter sprach den Werkhofchef der Nötigung für schuldig, verurteilte ihn zu einer Busse von 300 Franken und auferlegte ihm die Kosten des Verfahrens. Die Blockierung des Fahrzeuges sei widerrechtlich gewesen, zumal man ja wusste, wem es gehöre und man den VgT darauf aufmerksam gemacht habe, dass er hier nicht parkieren dürfe. Das Verschulden des Angeklagten sei bescheiden, «er hat einfach etwas über das Ziel hinausgeschossen.»

Wird das Urteil angefochten? Die Verteidigung des Angeklagten will das schriftliche Urteil abwarten.